

Hintergrund

Bauschuttdeponie Driftsethe

(Stand: 16. August 2019)

Genehmigungsantrag Deponie Driftsethe

Im Frühjahr 2015 stellte die Firma Bodo Freimuth, Abbruch und Recycling, 21782 Bülkau, einen Antrag auf Genehmigung einer Deponie der Klasse I für den Eigenbedarf in einer ehemaligen Sandgrube im Gebiet der Gemeinde Hagen i.Br., Ortsteil Driftsethe.

Landschaftsrahmenplan (LRP 2000) LK CUX¹

Der LRP aus dem Jahr 2000 weist im Kapitel 7, Seite 7-5, zu „Erholung, Sport und Fremdenverkehr“ aus, „die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 NNatG“ und „die Ausweisung als Biosphärenreservat nach § 14a BNatSchG...kommen in Betracht“. In Kapitel 5.5, Seite 5-29 ff. Werden die Anforderungen präzisiert. Das Gebiet der geplanten Deponie liegt heute in der funktionalen Entwicklungszone des Biosphärenreservats Niedersächsisches Wattenmeer. Alle Planungen sollen einer nachhaltigen Entwicklung dienen. Die Deponiefläche liegt im LSG-CUX 39, angrenzende Flächen sind als NSG-LÜ 118 ausgewiesen. In Kapitel 7.10, Seite 7-40, wird die Deponie Neuenwalde als Boden- und Bauschuttdeponie mit ca. 80% Anlieferung aus Bremerhaven angegeben. Wegen fehlender Basisabdichtung ist die Deponie mittlerweile geschlossen und renaturiert. Die Fortschreibung des LRP wird nach jahrelanger Anmahnung durch den BUND im Jahr 2018 den Gremien vorgelegt.

Landesraumordnungsprogramm² (LROP 2017)

Das LROP, S 24, bekräftigt : „Der Entwicklungsbereich des Biosphärenreservates Niedersächsisches Wattenmeer istdurch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiterzuentwickeln.“

Der Umweltbericht³ führt zur Erreichbarkeit und zum 35 km-Radius in Ziffer 4.3.03 der VO aus: „Durch die Festlegung in Ziffer 4.3.03 können Transportwege zu Deponien verkürzt werden. Eine unmittelbare Betroffenheit der Schutzgüter wird erst durch die Entwicklung und Umsetzung von konkreten fachlichen Planungen für neue Deponiestandorte in den identifizierten Bedarfsräumen ausgelöst. ...“ . Die weitere Begründung⁴ , S. 254 ff., stellt bei den einzelnen Schutzgütern ebenfalls auf den Bedarf und die räumliche Nähe zum Ort des Abfallentstehens ab. Die einzelnen Schutzgüter sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten. Unter 2.33.2 des Umwelberichts wird ausgeführt: „Im Rahmen der Alternativenprüfung käme in Betracht, die der Bestimmung von Bedarfsräumen für die Schaffung von Deponiekapazitäten zugrunde liegenden Kriterien in Abschnitt 4.3. Ziffer 03 Satz 2 LROP-Entwurf zu modifizieren.“ (Anmerkung des Verfassers: 35 km Radius). Die Kreisverwaltung⁵ und der Kreistag LK CUX haben mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass keine Notwendigkeit für einen Deponiestandort im LK gesehen wird. Zum Raumordnungsverfahren führt die Kreisverwaltung⁶ aus : „Die Antragskonferenz zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zur Errichtung einer Boden- und Bauschuttdeponie in Driftsethe, Samtgemeinde Hagen durch die Bodo Freimuth – Abbruch und Recycling GmbH Bülkau fand am 4.8.2009 statt. Auf Grundlage eines Antrages der Bürgerfraktion vom 30.10.2009 auf Ausweisung von Vorrangstandorten und Aussetzung des Raumordnungsverfahrens, beschloss der Kreistag nach Beratung im Ausschuss für Regionalplanung und Wirtschaft und im Kreisausschuss am 23.6.2010: „Das Raumordnungsverfahren wird gemäß der rechtlichen Vorgaben abgearbeitet, die FNP-Änderung „Sondergebiet Erholung und Freizeit“ der SG Hagen wird ausdrücklich unterstützt. Der Landkreis Cuxhaven sieht keinen Bedarf für eine Bauschuttdeponie im Landkreis Cuxhaven.“ Das Raumordnungsverfahren wurde am 29.6.2010 mit

Hintergrund

Bauschuttdeponie Driftsethe

(Stand: 16. August 2019)

Versand der Unterlagen eingeleitet. Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen hat der Landkreis Cuxhaven am 6.10.2010 genehmigt. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 38 vom 21.10.2010 wurde diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen vom 30.8.2010 wirksam. Die in dem Flächennutzungsplan für die Fläche der geplanten Deponie angestrebte Tourismus- und Freizeitnutzung bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft steht im Widerspruch zu der Errichtung einer Boden- und Bauschuttdeponie. Aus diesem Grunde hat der Landkreis Cuxhaven das Raumordnungsverfahren mit Schreiben vom 27.10.2010 eingestellt.

Eine weitere Differenzierung findet in der LROP-Begründung, Teil C, S 58 ff. statt. Die Aussagen können unterschiedlich interpretiert werden, Kriterium ist jedoch der Bedarf und die Entfernung.

Die Stadt Cuxhaven hat mittlerweile eine Bodenmischanlage in Cuxhaven-Altenwalde in Betrieb genommen, so dass für Böden auf Landkreisgebiet eine weitere Verwertungsmöglichkeit besteht.

Regionales Raumordnungsprogramm⁷ (RROP 2012) LK CUX

Laut RROP, Ziffer 3.2.2 ist die geplante Deponiefläche als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Sand ausgewiesen. „Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden i. d. R. die Lagerstätten zweiter Ordnung der aktuellen Rohstoffsicherungskarten der LBEG als Grundlage genommen“. RROP, 4.3, S. 48 führt zu „Sonstigen Standort- und Flächenanforderungen“ bei Boden- und Bauschuttdeponien aus: „Ein Bedarf für eine öffentlich-rechtliche Sicherung von neuen Standorten ist nicht gegeben.“ Im Nahbereich der von der Firma Freemuth geplanten Deponie sind im Übrigen weitere Anlagen zur Zwischenlagerung und zum Recycling von Bauschutt und Böden vorhanden, u.a. in der Nähe des hier betrachteten Gebietes (Fa. Mertens), aber unseres Wissens auch in Hoop sowie bei Wittstedt.

2/3

Bauleitplanung der Gemeinde Hagen i.Br., Ortsteil Driftsethe

Im FNP der Gemeinde sind ... „die im RROP dargestellten Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung nicht als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Rohstoffen verzeichnet.“ Die 49. FNP-Änderung sieht Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Umgesetzt werden soll dies durch B-Plan Nr. 8 „Schatzgrube Weißenberg“. Die Gemeinde Hagen i.Br. hat dies mit einer Reihe von Beschlüssen⁸ vorangetrieben, gegen die Firma Freemuth mehrfach Klage eingereicht und hatte so die Umsetzung bislang verzögert.

Der B-Plan Nr. 8 „Schatzgrube Weißenberg“ ist mittlerweile rechtskräftig⁹, da das OVG Lüneburg eine Normenkontrollklage von Firma Freemuth abgewiesen hat und von Freemuth keine Revision eingereicht worden ist. Umsetzungsschritte für die Naturerlebnislandschaft sind beschlossen und finanziell bis 2022 abgesichert¹⁰. LEADER-Mittel wurden ebenfalls beantragt. Der BUND unterstützt das im genannten Bebauungsplan beschriebene Anliegen der Gemeinde.

Sandabbau

Mit Datum 03.07.1998 wurde der Firma Bunte, Papenburg, für das in Frage kommende Gelände vom Landkreis Cuxhaven die Genehmigung zum Trockenabbau Sand erteilt¹¹. Den benachbarten Sandabbau der Firma Mertens aus Bramstedt genehmigte der Landkreis Cuxhaven mit Schreiben vom 08.07.1999¹². Als Folgenutzung ist entsprechend den o.g. Genehmigungen auf allen Flächen die

Hintergrund

Bauschuttdeponie Driftsethe

(Stand: 16. August 2019)

Sukzession (natürliche Entwicklung) auf Rohbodenbasis festgesetzt. Nach Beendigung des Sandabbaus der Firma Bunte und der nach den Auflagen unter 9. und 10. der Genehmigung weitgehend erfüllten Bedingungen zur Rekultivierung wurde das Gelände an Firma Freimuth veräußert. Ein Sandabbau fand nicht mehr statt. Im Zuge von „Erkundungsmaßnahmen“ zum Deponieantrag wurden große Teile der Rekultivierung zerstört oder in Mitleidenschaft gezogen.

Fazit

Die Planungsabsichten der Samtgemeinde Hagen und des Landkreises Cuxhaven für das Gebiet der geplanten Bauschuttdeponie Driftsethe waren und sind seit jeher eindeutig auf Naherholung und Tourismus sowie den Erhalt der Natur ausgerichtet gewesen. Dies belegen die Aussagen aller Planwerke von LROP über RROP bis hin zur Bauleitplanung sowie die Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien. Die Planung einer Bauschuttdeponie der Klasse I mit optionaler Erweiterung auf Klasse II/III widerspricht in jeder Hinsicht diesen Absichten von Politik und Verwaltung. Eine Genehmigung der Bauschuttdeponie in Driftsethe würde sich damit den demokratisch legitimierten Interessen der Region diametral entgegenstellen. Der BUND lehnt aus diesem Grunde und in Sorge um Umwelt und Natur eine Bauschuttdeponie bei Driftsethe entschieden ab.

¹Landkreis Cuxhaven, Landschaftsrahmenplan, Endfassung 2000

²Landesraumordnungsprogramm Lesefassung Verordnung 2017

³Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) Lesefassung 2017

⁴LROP-VO Begründung, Teil H - Umweltbericht

⁵u.a. LK CUX 21.5.2015, 63.3, Schreiben an GAA Lüneburg : „Der Kreistag hat bereits in seinem Beschluss von 2010 darauf hingewiesen, dass im Landkreisgebiet kein Bedarf für eine Bauschuttdeponie besteht. Es gab nach Kenntnis des Landkreises bisher keine Probleme bei der Entsorgung von Bauschutt und ähnlichen mineralischen Stoffen.“

⁶Schreiben LK 21.5.2015 s.o.

⁷Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012 , Teilbereich Wind 2016 verabschiedet

⁸u.a. Gemeinde Hagen i.Br. Vorlagen 274/2014-2016, 272/2014-2016, 276/2014-2016, 278/2014-2016, 310/2014-2016, alle datiert 02.11.2016,

⁹Gemeinde Hagen i.Br. Vorlage 576/2014-2016, 13.05.2017

¹⁰s. 9

¹¹Schreiben LK Cuxhaven, 67-1 B 17 v. 03.07.1998 an Fa. Bunte, Papenburg, Bodenabbaugenehmigung

¹²Schreiben LK Cuxhaven, 67-63-953-03 v. 08.07.1999 an Fa. Mertens, Bramstedt, Bodenabbaugenehmigung